

Vertragsbedingungen

1. Nach Vertragsabschluss muss innerhalb einer Woche (7 Kalendertage) ab Unterschriftsdatum, eine Anzahlung von 100 Euro auf das Konto der Interessengemeinschaft überwiesen werden. Erst mit Eingang der Anzahlung wird der Mietvertrag gültig.
2. Wird eine Veranstaltung nicht mindestens 8 Wochen vorher abgesagt, so wird die Anzahlung einbehalten.
3. Bei Schlüsselübergabe muss eine Kautions in Höhe von 250 Euro in bar hinterlegt werden.
4. Der vollständige Mietbetrag muss mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto der Interessengemeinschaft Brachelen eingezahlt sein. Ansonsten erfolgt keine Schlüsselübergabe.
5. Der Mieter hat der Interessengemeinschaft Brachelen (IGB) nach Maßgabe dieses Vertrages und der gesetzlichen Bestimmungen jeden Schaden zu ersetzen, der im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Brachelen und deren Einrichtungen steht. Vor der Benutzung wird dem Mieter durch den Vertreter der IGB das Gebäude in einem einwandfreien Zustand übergeben. Dies ist vom Mieter zu prüfen. Etwaige Mängel müssen dem Vertreter der IGB gemeldet werden. Durch die abschließende Unterschrift erkennt der Mieter die Räumlichkeiten an. Stellt die Interessengemeinschaft nach der Veranstaltung vorher nicht gemeldete Schaden fest, so wird dem Mieter die von einem Fachmann durchgeführte Reparatur in Rechnung gestellt.
6. Der Mieter ist nach der Veranstaltung verpflichtet, nach der vereinbarten Kontrolle die Bestuhlung und Tische im ordnungsgemäßen Zustand und sauber in das dafür vorgesehene Stuhllager (nach Plan) zu verstauen. Sollte dies vor der vereinbarten Kontrolle geschehen, so wird die Kautions einbehalten. Das komplette Dorfgemeinschaftshaus (incl. Toiletten, Küche, Foyer) ist besenrein zu übergeben. Glasabfall und Restmüll sind vom Mieter mitzunehmen und zu entsorgen. Die Endreinigung erfolgt durch die IGB.
7. Geschirr, Gläser u. &. sind vom Mieter zu reinigen und an ihren entsprechenden Platz zu räumen. Zerbrochenes Geschirr, Gläser, Inventar u.ä. werden in Rechnung gestellt.
8. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.



9. Veranstaltungen im Sinne eines Polterabends sind nicht gestattet.
10. Veranstaltungen, die nicht im Sinne der IGB stehen, sind nicht gestattet. Insbesondere sind keine Veranstaltungen gestattet, die der rein kommerziellen Nutzung dienen.
11. Zum Ausschmücken und Ausstatten der Räumlichkeiten dürfen nur Materialien mit einer schwer entflammaren Oberfläche verwendet werden.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass die Musik ab 22.00 Uhr auf eine den Gegebenheiten entsprechende Lautstärke eingestellt wird. Eine Beschallung im Freien ist nicht gestattet.
13. Am Ende einer Veranstaltung sind die Fenster und Türen im gesamten Gebäude zu schließen. Nach Verlassen des Gebäudes ist die Einbruchmeldeanlage zu aktivieren.
14. Alle, mit dem Rettungswegzeichen ausgerüsteten Türen, sind als Notausgänge freizuhalten.
15. Es besteht eine Räum- und Streupflicht für den Mieter während der Mietzeit. Das heißt, im Winter müssen die Zuwege zum Veranstaltungsort vom Mieter Schnee- und Eisfrei gehalten werden.
16. Der Mieter ist verpflichtet, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen im Vorfeld auf eigene Kosten einzuholen. Auf eine eventuell bestehende Pflicht zur Zahlung von GEMA-Gebühren wird hingewiesen.
17. Der Mieter übt gegenüber den Nutzer/innen das Hausrecht aus. Die IGB überwacht die Wahrnehmung des Hausrechts durch den Mieter und ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Einhaltung der Hausordnung, vor Ort zu prüfen und erforderlichenfalls selbst Maßnahmen zu ergreifen, sofern der Mieter keine Abhilfe schafft.
18. Die IGB kann den Vertrag außerordentlich kündigen und die Veranstaltung infolgedessen beenden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten nicht unerheblich verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn,
 - a) er das Objekt zu anderen Zwecken, als dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nutzt;
 - b) er nicht für die Einhaltung der gesetzlichen Nacht- und/oder Sonntags- bzw. Feiertagsruhe sorgt;



- c) er aufgrund der Art der Veranstaltung oder des Verhaltens der Nutzer erforderliche Sicherheitsmaßnahmen nicht trifft oder er die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte nicht schonend und pfleglich behandelt;
- d) er gegen die Hausordnung oder die Brandschutzverordnung verstößt.

19. Unabhängig von einem etwaigen gesetzlichen Rücktrittsrecht ist die IGB berechtigt, vor Überlassung der Räumlichkeiten vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn

- a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe, durch die Veranstaltung befürchten lassen;
- b) Der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Erlaubnissen oder Genehmigungen vom Mieter nicht vor der Veranstaltung erbracht wird;
- c) Die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

20. Der Mieter kann gegen die Interessengemeinschaft Brachelen keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Interessengemeinschaft nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

